

Satzung

GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG CHRISTLICHER
VERANTWORTUNG E.V.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung christlicher Verantwortung e.V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist die Freie- und Hansestadt Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft fördert den Schutz der geistigen, kulturellen und sozialen Werte der christlich-abendländischen Kultur und Zivilisation durch Tagungen, Seminare, Vorträge und Publikationen. Auf diesen Grundlagen setzt sie sich mit den Problemen der Gegenwart auseinander und tritt auf christlichem Fundament ein für die unbedingte und unantastbare Würde des Menschen als zentrale Voraussetzung politischen Handelns.

Die Gesellschaft fördert die Bildung einer staatstragenden Generation auf christlicher Grundlage. Sie will Menschen zusammenführen, die die grundsätzlichen Fragen des öffentlichen Lebens, der Berufswelt sowie der Kirchen und des Glaubens miteinander durchdenken wollen und bereit sind, im öffentlichen Leben mitzuarbeiten. Insbesondere betreibt und unterstützt die Gesellschaft politische, sozial-ethische und religiöse Forschungen im Rahmen eigener Institute und veranstaltet in diesem Rahmen Tagungen, Vortragsreihen und Aussprachen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Nach erfolgter Aufnahme gilt die Mitgliedschaft, bis

- das Mitglied dem Verein schriftlich seinen Austritt erklärt;
- der Vorstand mit 3/4- und die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit einen Ausschluß wegen Verstößen gegen die Satzung für gerechtfertigt halten. Das Mitglied ist vor dem Ausschluß zu hören. Satzungsverstöße liegen u.a. vor, wenn ein Mitglied aktiv gegen den Verein oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik arbeitet.
- das Mitglied stirbt.

Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung eines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet, der im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall aus sozialen Gründen den Mitgliedsbeitrag senken.

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch öffentliche und private Zuwendungen, Beiträge und Spenden aufgebracht werden. Jedes Projekt trägt

sich mit den Kosten selbst, so daß kein Gewinn bzw. Überschuß entsteht. Der Verein ist berechtigt, Überziehungskredite aufzunehmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeder ist allein handlungs- und vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in freier und geheimer Wahl für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Falls die Wahldauer abgelaufen ist, bleibt der amtierende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vermögen.

Beschlußkräftig ist der Vorstand bei Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder.

Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann

die Frist verkürzt werden. Jede Sitzung des Vorstands wird protokolliert. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Beschluß des Vorstands erstattet. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Das Haupttätigkeitsgebiet liegt bei allen Vorstandsmitgliedern im satzungsgemäßen Zweck (siehe § 2).

Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus dieser Aufgabe aus, wenn

- es dem Verein schriftlich seinen Rücktritt erklärt;
- mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dies für erforderlich halten;
- es am Ende seiner Wirkungszeit nicht wiedergewählt wird;
- es stirbt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Genehmigung der Arbeitsrichtlinien des Vereins;
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands;
- Beschlußfassung über die durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind ferner die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat es fordern.

§ 10 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 11 Geschäftsordnung

Geschäftsordnungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit und vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Rechnungslegung

Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit die Mitglieder des Kuratoriums berufen. Das Kuratorium zeichnet nicht verantwortlich, sondern dient allein der beratenden Unterstützung des Vorstands. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Verabschiedet am 23. Oktober 1960

Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2002

Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 07. Januar 2017

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter 69 VR 6327